

RS OGH 2005/12/7 10Rs133/05k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2005

Norm

GebAG §34

GebAG §35

GebAG §35 Abs1

Rechtssatz

Die als "Außenanamnese" bezeichneten Gespräche mit dem Bruder und dem behandelnden Arzt des Pensionswerbers, der selbst nicht ausreichend in der Lage ist, zielführende anamnestiche Angaben zu machen, ist somit als typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistung anzusehen, die im Rahmen der bei Gutachtenserstellung verlangten Sorgfalt jedenfalls notwendig ist. Über die eigentliche Befundaufnahme hinausgehende Leistungen, wie sie als Grund für die Gewährung einer besonderen Gebühr für Mühewaltung im Sinne des §35 Abs.1 GebAG erforderlich wären, wurden von der Sachverständigen nicht erbracht.

Entscheidungstexte

- 10 Rs 133/05k
Entscheidungstext OLG Wien 07.12.2005 10 Rs 133/05k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000670

Im RIS seit

09.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at